



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
4. Dezember 2020

2

VORLIEGE

---

## Resolution 2554 (2020)

verabschiedet für den BT / TT der Sicherheitsrat 120, BT / TT 021533.38 Td (am )Tj ET Q q 0 0 612 792 re59.76 81.84 0 g

20-16409 (G)



4 533.388 Td (am )Tj ET EMC Q /P << /P << /MCI59.76 81.84282.74/446m44.



S/RES/2554 (2020)





---

Ermittlungs- und Strafverfolgungskapazitäten der somalischen Behörden sowie die Kapazitäten der somalischen Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Ermittlung illegaler finanzieller Aktivitäten und zur Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung der Geldgeber der Seeräuber auszubauen, und *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Gewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhüten und zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich die der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, als Teil ihrer Anstrengungen zur gezielten Bekämpfung der Geldwäsche und der finanziellen Unterstützungsstrukturen, von denen die Seeräuber-Netzwerke leben, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beizutreten und einen entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung der Seeräuberei austauschen müssen, mit dem Ziel, die wirksame Festnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber und der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, zu gewährleisten, prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer

Bekämpfung der Seeräuberei eingesetzten Kräften Unterstützung im Hinblick auf Stationierung und Logistik gewähren und Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ihre Maßnahmen zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias koordinieren, würdigt die Arbeit, die die Kontaktgruppe leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit der IMO, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, legt Somalia nahe, sich an allen Koordinierungsmaßnahmen voll zu beteiligen, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

14. *beschließt*, die Ermächtigungen, die in Ziffer 14 der Resolution [2500 \(2019\)](#) den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

15. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und *bekräftigt ferner*, dass diese Ermächtigungen in Reaktion auf das Schreiben vom 2. Dezember 2020 verlängert wurden, mit dem das Ersuchen der somalischen Behörden übermittelt wurde;

16. *beschließt*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution [733 \(1992\)](#) verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution [1425 \(2002\)](#) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution [2093 \(2013\)](#) geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe findet, die zur ausschließlichen Nutzung durch die Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit



26. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen von Flaggenstaaten und Hafenstaaten zur weiteren Prüfung der Möglichkeit, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die IMO und die Internationale Organisation für Normung, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, einschließlich, soweit anwendbar, Regeln für den Einsatz privater bewaffneter Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

27. *bittet* die IMO, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem UNODC, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der IMO in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

28. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Operation Atalanta der EUNAVFOR und der Flaggenstaaten in Bezug auf Einheiten zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten, einschließlich einer Bewertung der Kapazitäten der Nationalen Küstenwache und einschließlich der freiwilligen Berichte von kooperierenden Staaten und regionalen Organisationen;

30. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 14 verlängerten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---